

Für Mandanten

Einführung der E-Rechnung ab 2025

Warum es essenziell für alle
Selbstständigen & Unternehmer ist, sich
mit der E-Rechnung zu beschäftigen

In dieser Ausgabe erfahren Sie:

- Warum Sie sich mit der E-Rechnung beschäftigen sollten
- Welche Änderungen ab 2025 eintreten
- Welche Formate als E-Rechnung gelten
- Wie Sie sich in der Praxis für die E-Rechnung vorbereiten

Inhalt

Was ist eine E-Rechnung?	4
Reform des Rechnungsein- gangs ab dem 01.01.2025	8
Reform des Rechnungsaus- gangs ab dem 01.01.2027	14
E-Mail-Archivierung und Beachtung der GoBD zwin- gend notwendig	18
Fazit	22
Zusammenfassung	23

Hinweis: Die Inhalte dieser Ausgabe wurden mit der größtmöglichen Sorgfalt von staatlich zugelassenen Steuerberatern erstellt. Dennoch handelt es sich nicht um eine konkret-individuelle und auf den Einzelfall gerichtete Steuerberatungsdienstleistung, weshalb eine Haftung ausgeschlossen ist.

Bei den angesprochenen Softwareanwendungen handelt es sich ebenfalls um persönliche Empfehlungen der Autoren. Für die Softwareanwendungen und deren rechtmäßiger Verwendung kann keine Haftung übernommen werden.

Einleitung

Vielen Selbstständigen und Unternehmern stehen die Nackenhaare zu Berge, wenn ein Politiker von "Entbürokratisierung" spricht. Denn tatsächlich resignieren die Meisten über das hohe Maß an Bürokratie in Deutschland und es scheint fast so, als würde jede Bürokratieentlastung weitere Belastungen mit sich bringen.

Und auch wenn dieser Eindruck sicherlich nicht von der Hand zu weisen ist, so ergibt sich seit der Verabschiedung des Wachstumschancengesetzes im März 2024 durch die Einführung der E-Rechnung eine Änderung, die für jeden der knapp 3.000.000 Selbstständigen und Unternehmer in Deutschland relevant sein wird: die Einführung der E-Rechnung ab dem 01.01.2025.

Dabei ist es auch egal, ob Sie Kleinunternehmer oder Konzern, Gründer oder Magnat, Gewerbetreibender oder Vermieter sind: die E-Rechnung wird auch Sie betreffen. Und genau deshalb ist es wichtig,

dass Sie sich schon jetzt auf die E-Rechnung vorbereiten.

Um Sie bestmöglich bei der Einführung der E-Rechnung zu unterstützen und Ihnen auch die relevanten Hintergründe zu der Gesetzesänderung zu erläutern, haben wir Ihnen im Folgenden die wichtigsten Informationen zusammengefasst. Sollten Sie Fragen hierzu haben oder einen konkreten Beratungsbedarf sehen, können Sie sich natürlich jederzeit bei Ihrem Ansprechpartner in unserem Haus melden. Denn wir verstehen uns nicht nur als Steuererklärer - sondern als Steuerberater. Und damit auch als Partner für Ihren wirtschaftlichen Erfolg.

Deshalb möchten wir Ihnen nicht nur dabei helfen, gesetzliche Pflichten zu erfüllen, sondern Sie in die Lage versetzen, vom digitalen Potenzial der E-Rechnung zu profitieren. Denn die E-Rechnung ermöglicht eine Digitalisierung und Automatisierung der Buchhaltung, wie sie bislang nicht möglich war. Sie und Ihre Mit-

arbeiter werden weniger händisch erfassen müssen, sodass Sie ihren Fokus auf das werden legen können, was wirklich zählt: Ihren Kunden zu helfen und die Welt ein Stück besser zu machen.

Lassen Sie uns gemeinsam dafür sorgen, dass die E-Rechnung für Sie kein weiterer bürokratischer Aufwand wird - sondern einen echten wirtschaftlichen Nutzen bringt.

Wir blicken zuversichtlich in die Zukunft und sind dankbar, Sie auf Ihrem Weg begleiten zu dürfen.

Mit herzlichen Grüßen,

Ken Keiper



Autor: Ken Keiper

Steuerberater | Dipl.-Finanzwirt (FH) | Fachkraft Zoll und Außenwirtschaft (IHK) | Dozent für Steuerrecht

Was ist eine E-Rechnung?

Keine PDF

Das Wichtigste vorab: eine E-Rechnung im Sinne des neu verabschiedeten § 14 UStG ist keine normale PDF! Das heißt die Pflicht zur Umstellung auf die E-Rechnung wird nicht dadurch erfüllt, dass der analoge Rechnungsversand per Papier auf PDF via E-Mail umgestellt wird. Stattdessen hat der EU-Gesetzgeber die folgenden Formate gesetzlich verankert:

XRechnung

Der EU-Standard der E-Rechnung ist die XRechnung. Bei der XRechnung handelt es sich um eine Rechnung in einem XML-Dateiformat (Rechnungsname.xml), bei dem alle Rechnungsinformationen digital in einer einheitlichen Kodierung hinterlegt sind. Eine XRechnung lässt sich jedoch nicht mit einem herkömmlichen PDF-Reader öffnen. Bei den standardmäßig installierten Soft-

wareanwendungen auf Computern kommt nur ein Code-Reader (z.B. Windows Editor) in Betracht, um die Rechnungen zu öffnen. Dies führt aber zu einer scheinbar kryptischen Darstellung des Rechnungscodes, durch den sich die Rechnung nicht allzu komfortabel anzeigen lässt.

```

Rechnung_RE20241976.xml
Users > kenkeiper > Downloads > Rechnung_RE20241976.xml
1 <?xml version="1.0" encoding="UTF-8" standalone="yes"?>
2 <rsm:CrossIndustryInvoice xmlns:ram="urn:un:unece:uncefact:data:standard:ReusableAggregateBusiness
3 <rsm:ExchangedDocumentContext>
4 </rsm:ExchangedDocumentContext>
5 </rsm:ExchangedDocumentContext>
6 </rsm:ExchangedDocumentContext>
7 </rsm:ExchangedDocumentContext>
8 <rsm:ExchangedDocument>
9 <ram:ID>RE20241976</ram:ID>
10 <ram:TypeCode>380</ram:TypeCode>
11 <ram:IssueDateTime>
12 <udt:DateTimeString format="102">20240703</udt:DateTimeString>
13 </ram:IssueDateTime>
14 </rsm:ExchangedDocument>
15 <rsm:SupplyChainTradeTransaction>
16 <ram:IncludedSupplyChainTradeLineItem>
17 <ram:AssociatedDocumentLineDocument>
18 <ram:LineID>1</ram:LineID>
19 </ram:AssociatedDocumentLineDocument>
20 <ram:SpecifiedTradeProduct>
21 <ram:Name>Dienstleistung XY</ram:Name>
22 <ram:Description>Dies ist der Beschreibungstext</ram:Description>
23 </ram:SpecifiedTradeProduct>
24 <ram:SpecifiedLineTradeAgreement>
25 <ram:GrossPriceProductTradePrice>
26 <ram:ChargeAmount>1500.0000</ram:ChargeAmount>
27 <ram:BasisQuantity unitCode="LS">1.0000</ram:BasisQuantity>
28 </ram:GrossPriceProductTradePrice>
29 <ram:NetPriceProductTradePrice>
30 <ram:ChargeAmount>1500.0000</ram:ChargeAmount>
31 <ram:BasisQuantity unitCode="LS">1.0000</ram:BasisQuantity>
32 </ram:NetPriceProductTradePrice>
33 </ram:SpecifiedLineTradeAgreement>
34 <ram:SpecifiedLineTradeDelivery>

```

ZUGFeRD

Damit Sie eine XRechnung sinnvoll verarbeiten können, wird daher besondere Software benötigt. Eine Auswahl von Programmen zur Lesbarmachung der XRechnung finden Sie an späterer Stelle.

Aufgrund der Schwierigkeiten im Umgang mit der XRechnung wurde vor rund 10 Jahren in Deutschland das ZUGFeRD-Format entwickelt. Dabei handelt es sich um eine PDF-Datei, die erstmalig von einer herkömmlichen PDF unterschieden werden kann. Der große Unterschied zwischen einer ZUGFeRD-PDF und einer herkömmlichen PDF besteht allerdings darin, dass die ZUGFeRD-PDF eine XML-Datei integriert hat (angehängte Anlage zur PDF), die von entsprechender Software eingelesen werden kann. ZUGFeRD bildet damit ein hybrides Format zwischen der XRechnung und PDF.

Aufgrund dessen kann eine ZUGFeRD Rechnung ohne Weiteres von einem PDF-Reader geöffnet werden und ist für Kunden komfortabler als die XRechnung. Dennoch müssen beide Formate beherrscht werden, da in der Praxis auch beide Formate vorkommen werden.

☆ BASIC_Einfach.pdf x + Erstellen

Arbeiten Konvertieren Elektronische Signaturen Text oder Tools suchen Freigeben

... verlangt Konformität mit dem PDF/A-Standard und wurde schreibgeschützt
... Änderungen zu verhindern. Bearbeitung aktivieren

Beispiel-Rechnungen für ZUGFeRD 2.2, (c) FeRD 2022

Handelsrechnung (380) Nr. 471102 vom 05.03.2020

Währung:	EUR
Liefer- und Leistungsdatum:	05.03.2020

Verkäufer	
Name:	Lieferant GmbH
Anschrift:	Lieferantenstraße 20 DE 80333 München
Steuernummer:	201/113/40209
USt.-Id.-Nr.:	DE123456789

Käufer/Leistungsempfänger	
Name:	Kunden AG Mitte
Anschrift:	Hans Muster Kundenstraße 15 DE 69876 Frankfurt

Anlagen

Name	Beschreibung
factur-x.xml	Factur-

Abbildung einer ZUGFeRD-Datei: Diese lässt sich mit Adobe PDF Reader öffnen, verfügt jedoch im Gegensatz zu einer herkömmlichen PDF über eine eingebettete XML-Datei.

Vorteile gegenüber PDF

Ob XRechnung oder ZUGFeRD - beide Formate haben einen großen Vorteil gegenüber der herkömmlichen PDF: Denn bei der PDF handelt es sich lediglich um die besondere Form einer Bilddatei, aus der keine Daten digital lesbar sind. Erst durch eine OCR-Texterkennung wird versucht, aus der bildhaften Darstellung strukturierte Daten zu extrahieren, was jedoch einen zusätzlichen Aufwand erfordert und auch fehleranfällig ist.

Bei den Formaten zur E-Rechnung ist dies nicht erforderlich. Alle Rechnungsangaben sind digital verfügbar und können durch passende Softwareanwendungen weiterverarbeitet werden. Dies wird den Erfassungsaufwand deutlich verringern. Da diese Formate aber bislang nur selten genutzt werden, ist eine einmalige Umstellung der Prozesse erforderlich.

Reform des Rechnungseingangs ab dem 01.01.2025

Zeitliche Fristen

Die Neuregelung von § 14 UStG nach dem Wachstumschancengesetz tritt ab dem 01.01.2025 in Kraft und sieht bei Leistungen im B2B die E-Rechnung grundsätzlich als den neuen Abrechnungsstandard an. Insbesondere müssen es Unternehmer nach den Neuregelungen akzeptieren, wenn sie von anderen Unternehmen ab 2025 eine E-Rechnung erhalten.

Dies führt dazu, dass Sie Ihren Rechnungseingangsprozess bereits zum 01.01.2025 auf die E-Rechnung umgestellt haben sollten, da ab diesem Zeitpunkt mit der Nutzung der eRechnung durch Ihre Lieferanten zu rechnen ist.

Dies gilt auch für Kleinunternehmer oder umsatzsteuerbefreite Unternehmer (z.B. Vermieter), weil auch diese Personengruppen als Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes anzusehen sind.

Für die Verwendung der E-Rechnung in Ihrem eigenen Rechnungsausgang gelten allerdings besondere Regelungen, die an späterer Stelle beschrieben werden.

Empfang von E-Rechnungen

Nach der Neufassung von § 14 UStG sind Sie verpflichtet, Möglichkeiten zu schaffen, um E-Rechnungen ab 2025 empfangen zu können. Hierfür sind aber keine besonderen Anstrengungen nötig. Denn E-Rechnungen können - wie PDFs bisher auch - ganz herkömmlich via E-Mail empfangen werden. Sobald Sie also Ihren Lieferanten die Möglichkeit einräumen, per E-Mail mit Ihnen zu kommunizieren, steht auch eine Empfangsmöglichkeit zur Verfügung.

Alternativ zur E-Mail wäre aber auch das Zurverfügungstellen einer E-Rechnung in einem Online-Portal mit Möglichkeit eines Downloads (z.B. ein digitales Kundenportal) oder die Vereinbarung zur Teilnahme am EDI-Verfahren (ein Übermittlungsverfahren für Rechnungen, dass zwischen Unternehmen vereinbart werden kann) anerkannt.

Verarbeitung von XRechnungen

Die größte Herausforderung in Ihrem Rechnungseingangsprozess wird darin bestehen, XRechnungen auf sinnvolle Weise zu öffnen. Denn ZUGFeRD-Rechnungen lassen sich mit jedem herkömmlichen PDF-Reader öffnen und auch bearbeiten, so dass dies kein Problem darstellen sollte. Eine reine XML-Rechnung lässt sich aber ohne zusätzliche Software nicht vernünftig anzeigen, so dass Sie Schwierigkeiten damit hätten, diese Rechnung auf sachliche Richtigkeit zu prüfen und weiterzuverarbeiten.

Aus diesem Grund ist es notwendig, dass Sie eine Softwarelösung nutzen, die Ihnen aus der XML-Datei eine brauchbare Darstellung erzeugen kann. Hierfür gibt es verschiedenste XRechnungs-Viewer, die im Stande sind, diese speziellen Dateien zu öffnen.

Eine Software, die wir getestet und für gut befunden haben, ist der **Ultramarin eRechnung Viewer**.

Dieser Viewer ist kostenlos verfügbar und lässt sich auf Windows-

Systemen installieren. Sie können per Drag & Drop einfach die XRechnung in das Programmfenster ziehen und der Viewer stellt Ihnen dann die Rechnung in einer tabellarischen Ansicht dar. Diese Ansicht können Sie schließlich nutzen, um

die Rechnung zu prüfen und zu begleichen.

Sofern Sie also ein E-Mail-Postfach und einen XRechnungs-Viewer haben, sind Sie für 2025 aus Sicht des Gesetzgebers schon gut vorbereitet.

Ultramarin eRechnung viewer 1.1

Wir übernehmen keine Haftung für die Richtigkeit der Daten.

Informationen zum Käufer		Informationen zum Verkäufer	
Leitweg-ID:		Firmenname:	Lieferant GmbH
Name:	Kunden AG Mitte	Straße / Hausnummer:	Lieferantenstraße 20
Straße / Hausnummer:	Hans Muster	Postfach:	
Postfach:	Kundenstraße 15	Adresszusatz:	
Adresszusatz:		PLZ:	80333
PLZ:	69876	Ort:	München
Ort:	Frankfurt	Bundesland:	
Bundesland:		Ländercode:	DE
Land:	DE	Kennung:	
Kennung:		Schema der Kennung:	
Schema der Kennung:		Name:	
Name:		Telefon:	
Telefon:		E-Mail-Adresse:	
E-Mail-Adresse:			

Die Übermittlung zum Steuerberater

Gleichwohl darf eine Tatsache nicht außer Acht bleiben: letztlich werden wir in der Steuerberatung, sofern Sie uns mit der Buchhaltung beauftragt haben, auch Ihre E-Rechnungen zur Weiterverarbeitung benötigen. Damit Sie und wir dabei von den Vorteilen der E-Rechnung profitieren können, ist es notwendig, dass die Übermittlung der E-Rechnung von Ihnen an die Kanzlei ebenfalls elektronisch erfolgt.

Daher sollte der Rechnungseingangsprozess bei Möglichkeit ganzheitlich durchdacht sein und auch die Übermittlung an die Kanzlei umfassen. Die Verwendung eines XRechnungs-Viewers wäre daher zwar gesetzlich ausreichend, aber nicht unbedingt sinnvoll.

Wir empfehlen stattdessen die Verwendung einer digitalen Software zur internen Verarbeitung der Rechnungen mit gleichzeitiger Möglichkeit der Übermittlung an uns. Eine solche Software stellt die **DATEV mit Unternehmen Online** zur Verfügung.

Unternehmen Online bietet Ihnen dabei die folgenden Vorteile:

- Die Software läuft im Browser und bedarf keiner Installation.
- Sie können alle Rechnungen (egal ob einfache PDF, ZUGFeRD-PDF oder XRechnung) per Drag & Drop ins Browserfenster ziehen, sich dort anzeigen lassen und digital speichern.
- Wir können Ihre Belege direkt aus Unternehmen Online abrufen und digital buchen - so wird kein "Pendelordner" mehr benötigt und wir haben im Falle von Betriebsprüfungen durch das Finanzamt alle Belege direkt greifbar. Dies reduziert Beratungskosten.
- Ihre Belege werden revisionssicher im DATEV-Rechenzentrum gespeichert.
- Auch digitale Freigabeprozesse lassen sich mit einer Erweiterung abbilden, sodass auch Teams mit Unternehmen Online arbeiten können.

Falls Sie Unternehmen Online verwenden, bräuchten Sie keine weitere Software und könnten alles direkt im Browser erledigen und an uns übermitteln. So würden wir Ihren Rechnungseingangsprozess vereinfachen und beschleunigen.

Neben Unternehmen Online gibt es auch noch weitere Lösungen, die je nach Unternehmensgröße und IT-Struktur sinnvoll sein können. Sprechen Sie uns gerne an, falls Sie hierzu Fragen haben.

In jedem Fall sollte die Umstellung des Rechnungseingangs möglichst ganzheitlich gedacht werden, damit Sie auch einen persönlichen Nutzen aus den digital verfügbaren Daten ziehen können.

The screenshot displays the DATEV online interface for bill entry. The main content area is titled "Übersicht" and includes a warning: "Wir übernehmen keine Haftung für die Richtigkeit der Daten. - Erstellt auf Basis des KOSIT-Visualizers." Below this, there are two columns of information:

Informationen zum Käufer		Informationen zum Verkäufer	
Leitweg-ID:	16066069-0001-81	Firmenname:	Test-Lieferant
Name:	Testfirma	Straße / Hausnummer:	Schlossstraße 5
Straße / Hausnummer:	Schlossallee 1	Postfach:	
Postfach:		Adresszusatz:	
Adresszusatz:		PLZ:	53474
PLZ:	53474	Ort:	Bad Neuenahr-Ahrweiler
Ort:	Bad Neuenahr-Ahrweiler	Bundesland:	
Land:	DE	Ländercode:	DE
Kennung:		Kennung:	70000
Schema der Kennung:		Schema der Kennung:	
Name:		Name:	Test-Lieferant
Telefon:		Telefon:	02641 123456789
E-Mail-Adresse:		E-Mail-Adresse:	info@test.de

The right-hand sidebar contains the following fields:

- Belegtyp: Rechnungseingang
- Geschäftspartner-Name: Test-Lieferant
- Kundennummer: 70000
- Rechnungsdatum: 20.07.2024
- Leistungsdatum: 20.07.2024
- Rechnungsnummer: RE20241979
- Rechnungsbetrag: 1.785,00 EUR
- IBAN: DE59 1001 1001 2625 7826 41
- Notiz: (empty text area)
- Zahlungsdaten: Überweisung erstellen
- Belegstatus: nicht vollständig bezahlt
- Ablageort: Posteingang

Reform des Rechnungsausgangs ab dem 01.01.2025

Umfang mit der E-Rechnungspflicht beim Rechnungsausgang

Eine Verpflichtung zur Verwendung der E-Rechnung im Rechnungsausgang gilt nicht in allen Fällen. Insbesondere bei Privatkunden oder steuerfreien Umsätzen ist keine besondere Form der Rechnung vorgeschrieben, sodass solche Transaktionen auch in Zukunft in anderen Formaten (z.B. Brief, PDF) abgerechnet werden können.

Eine Pflicht zur Fakturierung im Rechnungsausgang via E-Rechnung besteht nach § 14 Abs. 2 UStG n.F. in folgenden Fällen:

1. Ihr **Kunde** ist **Unternehmer**.
2. Sie erbringen eine **steuerpflichtige** Leistung.
3. Sie und Ihr Kunde sind **beide im Inland** ansässig.

In diesen Fällen ist auch im Rechnungsausgang die E-Rechnung zu verwenden.

Zeitliche Fristen

Formell tritt auch diese Verpflichtung zum 01.01.2025 in Kraft, allerdings hat der Gesetzgeber für den Rechnungsausgang eine besondere Übergangsfrist vorgesehen: so haben Sie die Wahl und können bis zum 01.01.2027 nach eigenem Belieben auf die Verwendung der E-Rechnung im Rechnungsausgang verzichten. Ab dem 01.01.2027 müssten Sie aber zwingend per E-Rechnung fakturieren. Für kleinere Unternehmen bis 800.000 € Jahresumsatz ist noch eine Verlängerung dieser Frist bis zum 01.01.2028 möglich, sodass diese Unternehmen noch etwas mehr Zeit für die Umstellung haben.

Allerdings kursiert in der Praxis die Befürchtung, dass insbesondere größere Auftraggeber (z.B. Konzerne) ihre Prozesse schon vor 2027 so umgestellt haben, dass diese eine Fakturierung via E-Rechnung von ihren Lieferanten bevorzugen und damit im gegenseitigen Einvernehmen verlangen könnten, dass

abweichend vom gesetzlichen Wahlrecht zur Nutzung der Übergangsfrist bereits vorher per E-Rechnung abgerechnet wird. Es kann daher durchaus sinnvoll sein, dass Sie sich schon vor 2027 mit der E-Rechnung auch im Rechnungsausgang beschäftigen.

Hinzu kommt, dass Sie auch schon vor 2027 per E-Rechnung an Ihre Unternehmenskunden abrechnen dürfen, wenn Sie Ihren Prozess schon vorher umgestellt haben. Denn Ihre Kunden müssen ihrerseits auch schon ab 01.01.2025 in der Lage sein, E-Rechnungen in ihrem jeweiligen Rechnungseingang zu empfangen und zu verarbeiten. Sie können daher die Übergangszeit von 2025 bis 2027 nutzen, um den Rechnungsausgang umzustellen und ab dem Zeitpunkt der Umstellung diesen Prozess dann auch verwenden. Sie müssen damit nicht bis 2027 warten.

E-Rechnungen fakturieren

Zur Nutzung der E-Rechnung im Rechnungsausgang ist es erforderlich, dass Ihr Fakturierungssystem die E-Rechnung unterstützt. Dies ist sehr stark von der verwendeten Softwarelösung abhängig, weshalb wir an dieser Stelle keine allgemeine Empfehlung aussprechen können. Große Anbieter von Fakturierungssoftware und ERP-Systemen haben aber schon reihenweise angekündigt, ihre Software um die Formate der E-Rechnung zu erweitern.

Elektronische Kassensysteme und Vermieter

Im Hinblick auf die E-Rechnungspflicht im Rechnungsausgang sind besonders Betreiber elektronischer Kassensysteme (z.B. Gastronomen, Einzelhändler) und Vermieter gefordert, denn:

- Bei geschäftlichen Bewirtungen liegt ebenfalls ein Umsatz an einen Unternehmer vor - dieser würde ab 2027 dann auch der E-Rechnungspflicht unterliegen.
- Zwar sollen Kleinbetragsrechnungen bis 250 € von der E-Rechnungspflicht ausgenommen sein, aber bei geschäftlichen Bewirtungen mit höherem Umsatz wäre dennoch eine E-Rechnung auszustellen - dies müssten die elektronischen Kassensysteme jedoch auch unterstützen.
- Auch bei Vermietern wären ab 2027 E-Rechnungen auszustellen (z.B. Mietdauerrechnungen, Nebenkostenabrechnungen), wenn diese umsatzsteuerpflichtig an andere Unternehmer vermieten. Hierfür müsste unter Umständen eine Softwareumstellung erfolgen.

Aktuell liegen uns noch keine genauen Informationen darüber vor, wie die Hersteller von Kassensystemen und Softwareprodukten für Vermieter mit der E-Rechnung umgehen möchten. Dies hat letztlich auch noch etwas Zeit. Sobald wir zu diesen Zweifelsfragen nähere Informationen haben, werden wir Sie entsprechend informieren.



E-Mail-Archivierung und Beachtung der GoBD zwingend notwendig

Die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung sind auch für Sie relevant

Es zeichnet sich aus der Rechtsentwicklung ab, dass die Finanzämter bei Außenprüfungen in Zukunft zunehmend stärker auf den formellen Rahmen der Buchführung - die sogenannten "Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung" (GoBD) - achten wird. Im Lichte der E-Rechnung scheint es uns daher geboten, Sie proaktiv auf die wichtigsten Regelungen der GoBD für Ihre Prozesse hinzuweisen. Gleichzeitig sollten Sie die GoBD im Blick behalten und die Gelegenheit bei der Einführung der E-Rechnung nutzen, um etwaige Defizite in der praktischen Anwendung der GoBD zu beseitigen.

E-Mail-Archivierung unseres Erachtens zwingend notwendig

Eine Notwendigkeit sieht die GoBD in der elektronischen Archivierung von E-Mails, aus denen sich geschäftliche Inhalte ergeben (vgl. BMF-Schreiben vom 28.11.2019, Rz. 121). Dies ist gerade bei der E-Rechnung auch sehr relevant, denn grundsätzlich ist die "Original-Rechnung" aufbewahrungspflichtig.

Bei einer E-Rechnung, die per E-Mail versendet wird, stellt sich aber die Frage, ob der aus der E-Mail gespeicherte Anhang tatsächlich das Original darstellt (u.E. handelt es sich eher schon um eine digitale Kopie)

oder ob nicht die E-Mail selbst das Original ist.

Daher sollten Sie in jedem Fall in der Lage sein, im aufbewahrungspflichtigen Zeitraum von derzeit 10 Jahren sämtlichen geschäftlichen Schriftverkehr via E-Mail im Original dem Finanzamt nachzuweisen. Für die Umsetzung dieser Pflicht gibt es zahlreiche Softwareanwendungen, die E-Mails direkt vom Mailserver aus speichern und revisionssicher archivieren, ungeachtet dessen, was Anwender dann im E-Mail-Client tun.

Eine von uns als gut befundene Software zur E-Mail-Archivierung, die sich auf verschiedenen Systemen betreiben lässt und mit einer Lizenz per Einmalkauf auskommt, ist **ecoMAILZ** der ecoDMS GmbH aus Aachen. Dort können Sie die betroffenen E-Mail-Adressen hinterlegen und die Software speichert automatisch alle E-Mails revisionssicher in einem durchsuchbaren System.

The screenshot displays the ecoMAILZ email client interface. On the left, there is a sidebar with navigation options: 'Alle (25)', 'Posteingang (25)', 'Gesendet (0)', 'Löschenfragen (0)', 'Aufbewahrungsfristen', and 'Abgelaufene Fristen'. The main area shows a list of emails from 'noreply@ecodms.de'. The selected email is titled '800132591 ecoMAILZ Lizenz (P8G2-MAILZ-M048-542821-1129-LWYI-1042)'. The email content includes the sender information, a subject line, and a body with the following details:

Von: noreply@ecodms.de <noreply@ecodms.de>
An: [Redacted]
Datum: 2021-11-29 10:43:12

Keine Anhänge verfügbar

ecoDMS Software & Support
Bestellung: 800132591

ecoMAILZ Lizenz
P8G2-MAILZ-M048-542821-1129-LWYI-1042

Hallo Frau Musterfrau,

mit dieser Mail erhalten Sie Ihre persönlichen Lizenzinformationen für ecoMAILZ. Bitte heben Sie diese E-Mail sorgfältig auf.

Software: ecoMAILZ
Lizenznehmer: Musterfirma GmbH
Lizenznummer: P8G2-MAILZ-M048-542821-1129-LWYI-1042
Anzahl: 10 Benutzer
Update-Zeitraum bis: 2025-11-29

Kurze Beschreibung: ecoMAILZ ist eine Software für die automatische und gesetzeskonforme Archivierung ein- und ausgehender E-Mails. Erfahren Sie mehr unter www.ecodms.de.

Information: Die Software und deren Handbücher erhalten Sie im [Download-Bereich](#) der ecoDMS-Webseite.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß mit unserer Software.

Herzliche Grüße,
Ihr ecoDMS-Team

Archiviert am: 2021-11-29 10:44:06,591

Weitere wichtige Regelungen der GoBD für Selbstständige & Unternehmer

Neben der E-Mail-Archivierung ergeben sich aus den Grundsätzen der Finanzverwaltung zu den GoBD (BMF-Schreiben vom 28.11.2019) auch noch folgende wichtige Erkenntnisse:

- Auch bei technischen und organisatorischen **Auslagerungen von Aufgaben** (z.B. an Steuerberater oder Rechenzentrum), bleibt der Steuerpflichtige immer **selbst für die Einhaltung der GoBD verantwortlich**, BMF Rz. 21.
- Auch bei elektronischen Aufzeichnungen ist zu beachten, dass diese **nachvollziehbar, nachprüfbar, vollständig, richtig, ordentlich und unveränderlich** sein müssen. Auch besteht eine **Einzelaufzeichnungspflicht** und die **Notwendigkeit der zeitge-**

rechten Buchungen und Aufzeichnungen, BMF Rz. 26.

- Die Geschäftsvorfälle müssen **durch Beleg nachgewiesen** und leicht nachprüfbar sein, BMF Rz. 30.
- Die Geschäftsvorfälle müssen auch **vollständig, lückenlos und einzeln** aufgezeichnet werden, sodass ein verständiger Dritter leicht erkennen kann, welches Geschäft hinter einer Buchung steckt, BMF Rz. 36.
- Um eine zeitgerechte Buchung und Aufzeichnung zu gewährleisten, müssen Belege und Geschäftsvorfälle **zumindest innerhalb weniger Tage nach ihrem Entstehen erfasst werden** (z.B. durch Hochladen des Belegs in Unternehmen Online), damit die Aufzeichnung nicht zu lange nach

der Entstehung des Geschäftsvorfalles liegt, BMF Rz. 45.

- **Keine Buchung ohne Beleg** – sofern kein Fremdbeleg vorhanden ist, muss ein **Eigenbeleg** erstellt werden, BMF Rz. 61.
- Belege müssen möglichst **unmittelbar nach Eingang oder Entstehung gegen Verlust gesichert** werden – dies erfolgt z.B. durch laufende Nummerierung und Ablage, BMF Rz. 67.
- Der Steuerpflichtige muss seine **Datenverarbeitungssysteme** (DV-Systeme) gegen Verlust und unbeabsichtigte Veränderungen schützen, BMF Rz. 103.
- **Elektronische Dokumente sind bei der Aufbewahrung zu indexieren**, BMF Rz. 122.
- Die Funktionsweise von Prozessen und DV-Systemen ist durch

eine **Verfahrensdokumentation** (besondere Form der Prozessbeschreibung) zu dokumentieren, sodass sich ein Betriebsprüfer schnell in die Funktionsweise des Unternehmens einarbeiten kann, BMF Rz. 153.

Daraus lässt sich schließen, dass vor allem die Aufbewahrung/Ablage und Erfassung der Belege in einem revisionssicheren Archiv besonderen Fokus erhalten sollten. Wir empfehlen daher, die Umsetzung der GoBD im eigenen Unternehmen zu überprüfen und - falls notwendig - mit der Einführung der E-Rechnung anzupassen. So lassen sich Risiken durch zukünftige Betriebsprüfungen aufgrund von formellen Mängeln reduzieren.

Fazit

Die E-Rechnung gehört zu den wichtigsten steuerrechtlichen Änderungen der letzten Jahre - denn sie wird jedes Unternehmen in Deutschland zumindest im Rechnungseingang betreffen.

Daher ist die aktive Beschäftigung mit diesem Thema obligatorisch und der Aufwand der notwendigen Prozessumstellungen hängt maßgeblich davon ab, wie Sie bisher in Ihrer Buchhaltung aufgestellt sind.

Doch so oder so - perspektivisch wird die E-Rechnung zur Beschleunigung der Buchhaltung beitragen, da sie den manuellen oder durch OCR-Texterkennung betriebenen Erfassungsaufwand reduziert und eine digitale Verarbeitung von Rechnungen ermöglicht. Vielleicht wird auch die künstliche Intelligenz (KI) durch die E-Rechnung eine bessere Datengrundlage erhalten, um die Bewälti-

gung der Bürokratie eines Tages für uns sogar noch erträglicher und einfacher zu machen.

Für den Augenblick sollten wir uns darauf besinnen, was auch schon die alten griechischen Philosophen gesehen haben:

“Es kommt nicht darauf an, die Zukunft vorauszusagen, sondern darauf, auf die Zukunft vorbereitet zu sein.”
- Perikles

In diesem Sinne wünschen wir Ihnen viel Erfolg bei der Umsetzung der E-Rechnung und stehen gerne beratend zur Seite.



Autor: Ken Keiper

Steuerberater | Dipl.-Finanzwirt (FH) | Fachkraft Zoll und Außenwirtschaft (IHK) | Dozent für Steuerrecht

Zusammenfassung



Die E-Rechnung wird im B2B ab 2025 der vom Gesetz vorgesehene **Standard** zur Abrechnung sein.



Ab dem 01.01.2025 sollten Sie daher in der Lage sein, E-Rechnungen im **Rechnungseingang** zu **empfangen** und zu **verarbeiten**.



Für den **Rechnungsausgang** gibt es **Übergangsfristen** bis 2027 oder 2028 (je nach Unternehmensgröße).



Eine E-Rechnung ist keine PDF - sondern eine Rechnung in den Formaten **XRechnung** und **ZUGFeRD**.



Daher benötigen Sie **Softwareanwendungen**, die diese Formate öffnen und ausstellen können.



Auch sollte die **Zusammenarbeit** mit dem Steuerberater sinnvoll gestaltet werden, z.B. durch die Verwendung von **DATEV Unternehmen Online**.



Bitte behalten Sie auch die **GoBD** im Blick und achten Sie insbesondere darauf, dass Sie eine E-Mail-**Archivierung** und eine **revisions sichere Ablage** geschäftlicher Unterlagen verwenden.

Impressum

Herausgeber:

Ken Keiper GmbH
Ringstraße 33
56651 Oberzissen

info@kenkeiper-stb.de
www.kenkeiper.de

Autor: Steuerberater Ken Keiper

Lektorat: Joshua Motzny

Grafik & Design: Joshua Motzny

@ 2024 Ken Keiper GmbH
1. Auflage (August 2024)

Der gesamte Inhalt (Texte, Fotografien und grafische Elemente) unterliegt dem Urheberrecht.

Es ist verboten, Inhalte zu kopieren, einzuscannen, zu reproduzieren oder aus diesem Werk zu extrahieren.